Allgemeine Nutzungsplanung Kulturland

## Teiländerung Deponie- und Materialabbauzone Chremet gemäss § 15 BauG

## **Bau- und Nutzungsordnung**

Vorprüfungsbericht vom	2. November 2023				
Mitwirkung vom	26. September 2022 bis 25. Oktober 2022				
Öffentliche Auflage vom	22. Januar 2024 bis 20. Februar 2024				
Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2024					
NAMENS DES GEMEINDERATES					
Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber				
Stefan Grunder	Marcel Notter				
Genehmigungsvermerk:					



Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (Orientierungsinhalt)			Geänderte Bau- und Nutzungsordnung (Genehmigungsinhalt)				
§ 23 Schutzzonen <sup>1</sup> Die Schutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. <sup>2</sup> Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Aufforstung nicht gestattet. <sup>3</sup> Es werden folgende Schutzzonen ausgeschieden:			§ 23 Schutzzonen  ¹ Die Schutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.  ² Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Aufforstung nicht gestattet.  ³ Es werden folgende Schutzzonen ausgeschieden:				
Zonenbezeichnung	Darstellung im Kulturlandplan	Schutzziel	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen	Zonenbezeichnung	Darstellung im Kulturlandplan	Schutzziel	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Naturschutzzonen: "Mühleweiher" "Ankematt" "Schmitte" "Bruchmatt" "Mattenplätz"	orange	Lebensraum für seltene und bedrohte Tiere und Pflanzen	- keine Düngung - keine Beweidung - Für die innerhalb der Naturschutzzone liegenden Magerwiesen, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, stehenden Gewässer und Feuchtstandorte gelten die speziell dafür vorgesehenen Bestimmungen - Pflegepläne sind zu berücksichtigen	Naturschutzzonen: "Mühleweiher" "Ankematt" "Schmitte" "Bruchmatt" "Mattenplätz"	orange	Lebensraum für seltene und bedrohte Tiere und Pflanzen	keine Düngung     keine Beweidung     Für die innerhalb der Naturschutzzone liegenden Magerwiesen, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, stehenden Gewässer und Feuchtstandorte gelten die speziell dafür vorgesehenen Bestimmungen     Pflegepläne sind zu berücksichtigen
				Naturschutzzone "Hinter Elenberg"	orange	Trittsteinbiotop für die Vernetzung der Habitate "Ankermatt" und" Mattenplätz" so- wie eigenständiger Lebensraum für Pio- nieramphibien.	Es ist ein Ruderalbiotop mit Kleinstrukturen (inkl. Tümpel) zu schaffen Für die Initiierung des Biotops dürfen, abweichend von § 23 Abs. 2, Terrainveränderungen sowie Be- und Entwässerungen vorgenommen werden. keine Düngung - keine Beweidung
4 5		<ul><li>4</li><li>5</li></ul>					

Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (Orientierungsinhalt)	Geänderte Bau- und Nutzungsordnung (Genehmigungsinhalt)
(neu)	§ 29a Deponie- und Materialabbauzone Chremet
	<sup>1</sup> Die Deponie- und Materialabbauzone Chremet dient der Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 5, Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA SR 814.600) sowie dem Kiesabbau.
	<sup>2</sup> Der vorgängige Abbau der vorhandenen Kiesreserven ist nur im diagonal schraffierten Bereich zulässig. Der gepunktete Bereich ist allein für die erforderli- che Erschliessung des Deponie- und Abbaubetriebs bestimmt. Die Erschlies- sung hat rationell zu erfolgen.
	<sup>3</sup> Bauten und Anlagen für den Deponie- und Abbaubetrieb sind soweit erforderlich nur für die Dauer der jeweiligen Deponie- oder Abbautätigkeit zulässig und anschliessend wieder zu beseitigen. Der Bau eines Kieswerks ist nicht zulässig.
	<sup>4</sup> Die betriebsbedingt offene Fläche ist auf das Minimum zu beschränken. Gebiete, die noch nicht abgebaut sind oder die für die landwirtschaftliche Nachnutzung rekultiviert sind sowie die nicht für das Deponie- oder Abbauvorhaben bestimmten Flächen (beispielsweise Radroute Nr. 4 (Kaisterstrasse), Abstand zur Erdgasleitung: 3 m oder Kantonsstrasse: ca. 13 m), unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Zur Rodung vorgesehene Waldfläche sowie Ersatzaufforstungsflächen unterstehen bis zur Rodung beziehungsweise ab der Ersatzvornahme den Bestimmungen über den Wald.
	<sup>5</sup> Während und nach dem Kiesabbau- und Deponiebetrieb sind zur Erhaltung und Vernetzung von Lebensräumen schutzwürdiger Tier- und Pflanzenzarten ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von maximal 15 % des Projektperimeters zu leisten. Diese Massnahmen sollen primär den Lebensraumverbund der benachbarten Naturschutzgebiete Ankematt und Mattenplätz sowie des neu entstehenden Naturschutzgebiets «Hinter Elenberg» sicherstellen und werden in den Abbau- und Rekultivierungsplänen konkretisiert. Innerhalb des Deponieperimeters erfolgt die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen entsprechend dem Baufortschritt. Ausserhalb des Deponieperimeters sind ökologische Ausgleichsmassnahmen spätestens bei Baubeginn zu realisieren.

<sup>6</sup> Im Baugesuch sind nebst dem eigentlichen Materialabbau und der Deponie die notwendigen Bauten und Anlagen sowie die Sicherstellung der ökologischen
Ausgleichsmassnahmen gemäss Abs. 5 nachzuweisen. Die kommunale Baubewilligung setzt eine kantonale Zustimmung voraus.
<sup>7</sup> Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV nach Lärmschutzverordnung (LSV).

Auftragsnummer 001.002.234.03 Status Genehmigung

Projektleitung Robin Brodmann, MSc in Geographical Information Science & Systems, BSc ZFH in Umweltingenieurwesen

Verfasser Fabian Meisser, MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

Viktor Oeschger, dipl. Ing. ETH, Raumplaner

Verfassungsdatum 26. September 2024 Kontrolle: //

Dateiname bno\_tae\_chremet\_G\_20240926.docx